



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
11019 Berlin

Versand per E-Mail:

[Buero-IIIB7@bmwk.bund.de](mailto:Buero-IIIB7@bmwk.bund.de)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Tel. +49 (0) 30 2400867-0  
Fax +49 (0) 30 2400867-19  
berlin@duh.de  
www.duh.de

---

17. März 2022

## Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

### Kontakt:

Constantin Zerger  
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz  
Telefon: + 49 (0)30 2400867-91  
Email: [zerger@duh.de](mailto:zerger@duh.de)

Philipp Barthel  
Referent Energie und Klimaschutz  
Telefon + 49(0)30 2400867-961  
Email: [p.barthel@duh.de](mailto:p.barthel@duh.de)

Die Deutsche Umwelthilfe bedankt sich für den Entwurf eines Gesetzes zu Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften und möchte wie folgt Stellung nehmen.

Der Krieg Russlands in Osteuropa verdeutlicht, dass die Erneuerbaren Energien nicht nur eine Klimaschutzfunktion besitzen, sondern ein Faktor für die nationale Sicherheit sind. Sie reduzieren drastisch die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Importen und somit von undemokratischen und politisch unberechenbaren Staatsführungen.

Auch wenn weitere Herausforderungen wie die Covid-19-Pandemie und eben der russische Angriffskrieg in der Ukraine die Aufmerksamkeit der politischen Entscheidungsträger:innen erfordern, dürfen Klimaschutzbemühungen nicht in den Hintergrund rücken. Die Klimakrise schreitet stetig voran und hat ihre Folgen durch die Überflutungen im letzten Jahr, vermehrt auftretende Dürreperioden und sinkende Grundwasserstände auch in Deutschland deutlich spürbar werden lassen.

Die Bundesregierung muss endlich eine schnelle und erfolgreiche Energiewende auf den Weg bringen und die Versäumnisse der letzten Jahre wettmachen. Der massive Ausbau von Wind- und Solarenergieanlagen ist das Fundament für das Erreichen der deutschen Klimaschutzziele. Die in §1 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG verankerten 70 GW Ausbau von Windenergie auf See bis 2045 sind somit klimapolitisch notwendig, doch nur unter den im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen auch im Hinblick auf die Erreichung der Biodiversitätsziele realisierbar. Im Sinne der Versorgungssicherheit kommt der Windenergie auf See eine besondere Bedeutung zu, weil durch die hohe Windhöufigkeit auf See vergleichbar hohe Volllaststunden erreicht werden können.

#### Natürlichen Klimaschutz integrieren, nicht schwächen:

Die derzeitige Klimaschutzpolitik auf See darf jedoch die Bedeutung der natürlichen Senken nicht außer Acht lassen. Meeresschutz ist als natürlicher Klimaschutz wesentlich für das Erreichen der Klimaziele. Denn um die Klimakrise wirkungsvoll abzumildern, brauchen wir intakte marine Ökosysteme. Der neuste Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) macht klar, dass mindestens 30% der marinen Ökosysteme wirksam geschützt werden müssen, um die natürliche Puffer- sowie Kohlenstoffspeicherfunktion und die anderen klimarelevanten Funktionen der Meere aufrecht zu erhalten.

Aktuell sind unsere Meere in einem dramatisch schlechten Zustand. Durch die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist auch Deutschland rechtsverbindlich dazu verpflichtet, das Erreichen eines guten Zustands der Meeresumwelt und dessen Erhalt darüber hinaus zu gewährleisten. Die Biodiversitätsstrategie der EU schreibt vor, dass 30% der Meeresflächen der EU geschützt werden müssen und davon 10% unter strengen Schutz gestellt werden sollen. Dieses Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie unterstützt auch die neue Bundesregierung ausdrücklich in ihrem Koalitionsvertrag und führt weiter aus, dass sie Schutz, Sicherheit und nachhaltige Nutzung der Ozeane miteinander in Einklang bringen wird. Daher ist es wichtig, dass in den Natura-

2000 Meeresschutzgebieten mindesten 50% der Fläche nutzungsfrei und in dem Rest nur naturverträgliche Nutzung erlaubt sind, die den Schutzzweck und sensible Arten (geschützt nach der EU Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, FFH-RL) nicht gefährden. Die Meeresschutzgebiete in Nord- und Ostsee sind das Rückgrat des marinen Biodiversitätsschutzes und zentral für die Erreichung der Natura-2000-Ziele wie auch der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie- und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie müssen vom Ausbau der Windenergie freigehalten und dürfen nicht in die Ausbaupläne aufgenommen werden (s. § 5 Abs. 3). An der Formulierung des gültigen WindSeeG ist festzuhalten.

Es gilt zu betonen, dass technischer und natürlich Klimaschutz sowie der Meeresnaturschutz zusammengedacht werden müssen und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. In der Schutzgüterabwägung muss in §17 Raumordnungsgesetz dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem Meeresnaturschutz klarer Vorrang vor anderen Nutzungen wie der Schifffahrt, der Fischerei und dem Rohstoffabbau gegeben werden. Der Ausbau der Windenergie auf See macht eine Neubewertung der Nutzungskonflikte der Flächen in Nord- und Ostsee erforderlich. Ein Viertel der Fläche ist aktuell für den Naturschutz vorgesehen und muss zukünftig von schädigenden Nutzungen freigehalten werden. Das und die aktuelle Aufteilung der Fläche außerhalb der Schutzgebiete macht es aus Sicht der DUH überfällig, die bisherigen Gewissheiten bei den Nutzungen zu hinterfragen und neu zu justieren. So muss zum Beispiel beleuchtet werden, ob Seeschifffahrt mit neuen nautischen Möglichkeiten nicht weniger Platz braucht und der freiwerdende Raum anders genutzt werden kann. Ebenso ist die Nutzung der Kohlenwasserstoff-Felder so schnell wie möglich zu beenden. Neue Öl- und Gasbohrungen in der Nord- und Ostsee müssen ausgeschlossen werden. Die DUH fordert weiterhin für andere Nutzungen eine Überprüfung bzw. eine Koordinierung mit den Nachbarländern, zum Beispiel bei militärischen Übungsgebieten. Um Flächendefizite in der nationalen AWZ auszugleichen, müssen ggf. auch Flächen außerhalb der deutschen AWZ erschlossen werden. Für ein effizientes Vorgehen und eine Minimierung des Flächenverbrauchs sollten die Nordsee-Anrainerstaaten gemeinsam planen und eine Nordsee-Offshore-Strategie erarbeiten. Durch die gemeinsame Planung von Windparks und Anbindungsleitungen sowie der Etablierung von mehreren Offshore-Verteilkreuzen kann die Versorgung mit Erneuerbaren Energien effizienter und gleichzeitig umweltverträglicher erfolgen. Zudem können zusätzliche Anforderungen des zukünftigen Energiesystems wie die Bereitstellung von Flexibilität und Versorgungssicherheit durch die Zusammenarbeit besser gewährleistet werden.

Für die naturschutzfachliche Kompensation muss für den Bau von Windparks, Transformatortstationen und Anbindungs-Kabeln muss es einen realen Ausgleich für das Ökosystem Meer geben. Über die Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinaus sind erhebliche zusätzliche Anstrengungen in den gesamten Gewässern der Nord- und Ostsee erforderlich. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören der Umbau der Fischerei zu mehr Nachhaltigkeit (inkl. zeitlich-räumlicher Fangbeschränkungen), Naturschutz in der

Schifffahrt sowie das Ende fossiler Energiegewinnung im Meer sowie gezielte Maßnahmen für die Renaturierung von Arten und Habitaten (inkl. klimarelevanter Ökosystemleitungen) innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete.

Ein Sonderfall ist die „fischereifreie Zone“ in Windpark-Gebieten. Sie stellt derzeit die einzige Erholungsfläche für die Fischbestände dar. Ihre Wirkung für die marine Biodiversität und gegen die Überfischung der Bestände muss daher wissenschaftlich begleitet werden, damit die Ergebnisse in die Ausarbeitung und Verbesserung neuer Nutzungskonzepte einfließen können. Zudem darf das Ziel, die Meeresschutzgebiete auf mind. 50% der Fläche von fischereilicher Nutzung freizuhalten, nicht konterkariert werden. Sind Nullnutzungszonen in der Hälfte der Meeresschutzgebietsfläche etabliert und ist die Funktionalität von Windparks auf See für die Biodiversität ausreichend untersucht, kann eine passive naturverträgliche fischereiliche Nutzung in der Pufferzone der Windpark-Flächen ggf. erneut geprüft werden.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) muss in seiner Rolle der Verfahrensbegleitung gestärkt werden, um die Interessen des Ökosystem-, Arten- und Habitatschutzes zum Beispiel beim Flächenentwicklungsplan Offshore einzubringen. Schränkt das WindSeeG die Beteiligung ein, so wird die Fehlerfreiheit der Verfahren und der Schutz der Meeresnatur zu stark gefährdet. Die Formulierung des aktuellen WindSeeG ist beizubehalten (s. § 6 Abs. 7).

Die Begleitung des Ausbaus der Windenergie durch eine unabhängige Forschung und intensive Monitoringprogramme mit dem Anspruch, den Offshore-Ausbau als lernendes System zu verstehen – technologisch und ökologisch – und mit öffentlich verfügbaren Daten. Letzteres trägt zu einer maßgeblichen Beschleunigung der Zulassungsverfahren bei.

Die Interessen des Biodiversitätsschutzes liegen ebenso im öffentlichen Interesse wie die des Klimaschutzes. Das geplante „überragende öffentliche Interesse“ (§1 Absatz 3) für die Offshore Windenergie würde die Abwägung in den Einzelverfahren in Richtung technischen Klimaschutz gewichten und damit eine Durchsetzung des Arten- und Habitatschutzrechts stark erschweren. Der Zusatz „überragend“ darf daher nicht für das Arten- und Habitatschutzrecht und somit nicht für die Meeresschutzgebiete gelten. Diese sind von Windparkbebauung freizuhalten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Anliegen des Naturschutzes bisher kein unangemessenes Hindernis beim Ausbau der Offshore Windenergie waren.

Um das Klimaziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nicht zu torpedieren, muss außerdem dringend die Klimarelevanz des in den Schaltanlagen eingesetzten Isoliergases berücksichtigt werden. Bisher wird Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) verwendet, welches mit einem Erderwärmungspotential von 25.200 das stärkste Treibhausgas der Welt ist und dessen atmosphärische Konzentration stetig und global ansteigt. Im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des damit einhergehenden Ausbaus des Stromnetzes droht ein Anstieg

von SF<sub>6</sub>-haltigen Betriebsmitteln, weshalb ein schneller Umstieg auf klima- und umweltfreundliche Alternativen unmittelbar erfolgen muss. SF<sub>6</sub>-freie Technologien sind bereits für viele Anwendungen verfügbar, insbesondere Offshore Windparks können sofort mit marktreifen und erprobten Technologien SF<sub>6</sub>-frei umgesetzt werden. Allerdings ist es von großer Bedeutung SF<sub>6</sub> ausschließlich mit nicht-halogenierten Alternativen zu ersetzen, um dem Vorsorgeprinzip folgend keine Substitute zu etablieren, die potentiell gesundheits- und umweltschädliche Folgen haben. Es ist absolut überfällig SF<sub>6</sub> in der Debatte um Erneuerbare Energien zu berücksichtigen und politisch wirksame Signale zum verbindlichen und ambitionierten SF<sub>6</sub> Ausstieg zu senden.